

Kurztitel

Kontenregister- und Konteneinschaugesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 116/2015

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

15.08.2015

Text**Pflichten des Rechtsschutzbeauftragten**

§ 11. Der gemäß § 74a FinStrG bestellte Rechtsschutzbeauftragte hat folgende Pflichten:

1. Dem Rechtsschutzbeauftragten obliegt die Prüfung der Protokollaufzeichnungen der Kontenregisterabfragen (§ 4 Abs. 3).
2. Der Rechtsschutzbeauftragte hat dem Bundesminister für Finanzen jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Bericht über seine Tätigkeit und Wahrnehmungen im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz zu übermitteln.